

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ Richtlinie 95/22/EG des Rates vom 22. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/67/EWG betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur 1

 - ★ Richtlinie 95/23/EG des Rates vom 22. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch 7

 - ★ Richtlinie 95/24/EG des Rates vom 22. Juni 1995 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von tierischen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs A der Richtlinie 89/662/EWG und im Sinne der Richtlinie 90/675/EWG 14

 - ★ Richtlinie 95/25/EG des Rates vom 22. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen 16
-

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

95/408/EG:

- ★ Entscheidung des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit 17

1

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

95/409/EG:

- ★ Entscheidung des Rates vom 22. Juni 1995 mit Vorschriften für die mikrobiologische Stichprobenuntersuchung von für Finnland und Schweden bestimmtem frischem Rind- und Schweinefleisch auf Salmonellen 21

95/410/EG:

- ★ Entscheidung des Rates vom 22. Juni 1995 über die Regeln für den im Herkunftsbetrieb durchzuführenden mikrobiologischen Stichprobentest an Schlachtgeflügel, das für Finnland und Schweden bestimmt ist 25

95/411/EG:

- ★ Entscheidung des Rates vom 22. Juni 1995 mit Vorschriften für die mikrobiologische Stichprobenuntersuchung von für Finnland und Schweden bestimmten frischem Geflügelfleisch auf Salmonellen 29

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RICHTLINIE 95/22/EG DES RATES

vom 22. Juni 1995

zur Änderung der Richtlinie 91/67/EWG betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Hinblick auf die Zulassung von Gebieten ist hinsichtlich der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN) und der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) bestimmten technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Die Kriterien für die Zulassung dieser Gebiete müssen daher entsprechend angepaßt werden.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß auch die Verwaltungsverfahren für die Zulassung der Gebiete oder Gebietsteile sowie die Aussetzung, Wiedergewährung oder

den Entzug der Zulassung dieser Gebiete oder Gebietsteile angepaßt werden sollten.

Gemäß den Vorschriften des Anhangs C Abschnitt I Buchstabe A der Richtlinie 91/67/EWG können Zuchtbetriebe hinsichtlich der IHN und VHS selbst dann den Status eines zugelassenen Zuchtbetriebs erhalten, wenn sie in einem Gebiet gelegen sind, das hinsichtlich der genannten Krankheiten nicht zugelassen ist.

Um einen besseren Schutz gegen die Einschleppung von IHN und VHS zu gewährleisten, empfiehlt es sich, die Kriterien klarer zu definieren, aufgrund deren Fischzuchtbetrieben der Status eines zugelassenen Zuchtbetriebs erteilt wird.

Diese Kriterien müssen detaillierte Vorschriften hinsichtlich der Wasserversorgung der Zuchtbetriebe, der vor der Zulassung des Betriebs durchgeführten Untersuchungen und der Maßnahmen zum Schutz gegen die mögliche Einschleppung von Krankheiten umfassen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 91/67/EWG wird wie folgt geändert:

A. In Anhang B werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Abschnitt I Buchstabe B Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Sämtliche Zuchtbetriebe des Binnenwassergebiets stehen unter der Aufsicht der amtlichen Stelle. In einem Zeitraum von vier Jahren wurden jährlich zwei Kontrollbesuche durchgeführt.

Die Kontrolle wurde in den Jahreszeiten durchgeführt, in denen die Wassertemperatur die Entwicklung der betreffenden Krankheiten begünstigt; die Kontrolle umfaßte mindestens

— eine Untersuchung der Fische, die Anomalien aufwiesen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/54/EWG (ABl. Nr. L 175 vom 19. 7. 1993, S. 34).

- die Entnahme von Proben gemäß einem nach dem Verfahren des Artikels 15 erstellten Plan, wobei die Proben unverzüglich dem zugelassenen Laboratorium zugeleitet und auf die betreffenden Krankheitserreger untersucht wurden.

Gebiete, die bekanntermaßen frei von den Krankheiten gemäß Anhang A Spalte 1 der Liste II sind, können die Zulassung erhalten, wenn

- a) aufgrund ihrer geographischen Lage Krankheiten nicht ohne weiteres eingeschleppt werden können;
- b) ein amtliches Krankheits-Kontrollsystem über einen längeren Zeitraum von mindestens zehn Jahren angewendet wurde, in dem
 - eine regelmäßige Kontrolle aller Fischzuchtbetriebe durchgeführt wurde;
 - ein Krankheits-Meldesystem angewendet wurde;
 - keinerlei Krankheiten gemeldet wurden;
 - nach den geltenden Vorschriften nur Fische, Eier oder Gameten aus nicht infizierten Gebieten oder Zuchtbetrieben, die einer amtlichen Kontrolle unterliegen und gleichwertige tiergesundheitsliche Garantien bieten, in das Gebiet eingebracht werden durften.

Der Zehnjahreszeitraum gemäß Unterabsatz 1 kann auf fünf Jahre verkürzt werden, wenn die von der amtlichen Stelle des antragstellenden Mitgliedstaats durchgeführten Untersuchungen dies rechtfertigen und wenn über die in Unterabsatz 1 genannten Anforderungen hinaus die regelmäßige Kontrolle aller Fischzuchtbetriebe nach Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich jährlich mindestens zwei Kontrollbesuche umfaßte, die sich mindestens auf folgendes erstreckten:

- eine Untersuchung der Fische, die Anomalien aufwiesen;
- eine Probenahme von mindestens 30 Fischen bei jedem Kontrollbesuch.

Die Mitgliedstaaten, die die Bestimmungen über die auf einen längeren krankheitsfreien Zeitraum gestützte Zulassung in Anspruch nehmen wollen, müssen ihren Antrag spätestens am 31. Dezember 1996 einreichen.“

- b) Dem Abschnitt I Buchstaben B wird folgende Nummer angefügt:

„5. Hat ein Mitgliedstaat die Zulassung für ein Wassereinzugsgebiet oder einen Teil eines Wassereinzugsgebiets beantragt, das von einem benachbarten Mitgliedstaat aus gespeist wird oder sich auf zwei Mitgliedstaaten erstreckt, so gelten folgende Bestimmungen:

- Die betreffenden beiden Mitgliedstaaten haben gleichzeitig einen Zulassungsantrag nach den Verfahren der Artikel 5 oder 10 einzureichen.
- Im Anschluß an die Prüfung und Kontrolle der Anträge und die Beurteilung der Gesundheitssituation legt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 erforderlichenfalls etwaige weitere Voraussetzungen für die Erteilung dieser Zulassungen fest.

Die Mitgliedstaaten unterstützen sich gemäß der Richtlinie 89/608/EWG ⁽¹⁾ gegenseitig bei der Anwendung dieser Richtlinie, und insbesondere dieser Nummer.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1989, S. 34.“

- c) Abschnitt I Buchstabe D Nummer 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Letztere setzt die Zulassung des Gebiets oder eines Teils dieses Gebiets, sofern der Teil, der zugelassen bleibt, weiterhin der Definition in Buchstabe A entspricht, unverzüglich aus.“

- d) Abschnitt I Buchstabe D Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Sind die Ergebnisse positiv, so entzieht die amtliche Stelle die Zulassung des Gebiets oder Gebietsteils nach Nummer 1.“

- e) In Abschnitt I Buchstabe D Nummer 6 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:
- „6. Die Wiederzulassung des Gebiets oder Gebietsteils nach Nummer 1 unterliegt folgenden Bedingungen:“.
- f) Abschnitt I Buchstabe D Nummer 7 erhält folgende Fassung:
- „7. Die zuständige Zentralbehörde unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten von jeder zeitweiligen Aussetzung, Wiedergewährung und jedem Entzug der Zulassung eines Gebiets oder Gebietsteils nach Nummer 1.“
- g) Abschnitt II Buchstabe A erhält folgende Fassung:
- „A. Ein Küstengebiet ist ein geographisch deutlich abgegrenzter Küsten-, Meereswasser- oder Mündungsbereich, in dem homogene Wasserverhältnisse herrschen, oder eine Gruppe solcher Gewässerbereiche. Als Küstengebiet angesehen werden kann gegebenenfalls der Küsten-, Meereswasser- oder Mündungsbereich zwischen der Mündung zweier Wasserläufe oder der Küsten-, Meereswasser- oder Mündungsbereich, in dem sich ein oder mehrere Betriebe befinden, sofern zu beiden Seiten des Betriebs bzw. der Betriebe eine Pufferzone vorgesehen ist, deren Umfang im Einzelfall von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt wird.“
- h) Abschnitt II Buchstabe D erhält folgende Fassung:
- „D. *Zeitweilige Aussetzung, Wiedergewährung und Entzug der Zulassung*
- Es gelten dieselben Vorschriften wie in Abschnitt I Buchstabe D; besteht das Gebiet jedoch aus einer Gruppe von Gewässerbereichen, so können sich die zeitweilige Aussetzung, die Wiedergewährung und der Entzug der Zulassung auf einen Teil dieser Gruppe erstrecken, sofern dieser Teil geographisch deutlich abgegrenzt ist und homogene Wasserverhältnisse aufweist und der Teil, der zugelassen bleibt, weiterhin der Definition in Buchstabe A entspricht.“
- i) Abschnitt III Buchstabe D Nummer 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:
- „Letztere setzt die Zulassung des Gebiets unverzüglich aus; besteht das Gebiet aus einer Gruppe von Gewässerbereichen, so kann sie die Zulassung eines Teils dieser Gruppe aussetzen, sofern dieser Teil geographisch deutlich abgegrenzt ist und homogene Wasserverhältnisse aufweist und der Teil, der zugelassen bleibt, weiterhin der Definition in Buchstabe A entspricht.“
- j) Abschnitt III Buchstabe D Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. Sind die Ergebnisse positiv, so entzieht die amtliche Stelle die Zulassung des Gebiets oder Gebietsteils nach Nummer 1.“
- k) In Abschnitt III Buchstabe D Nummer 6 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:
- „6. Die Wiederzulassung des Gebiets oder Gebietsteils nach Nummer 1 unterliegt folgenden Bedingungen:“.
- l) Abschnitt III Buchstabe D Nummer 7 erhält folgende Fassung:
- „7. Die zuständige Zentralbehörde unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten von jeder zeitweiligen Aussetzung, Wiedergewährung und jedem Entzug der Zulassung eines Gebiets oder Gebietsteils nach Nummer 1.“
- B. In Anhang C werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) Abschnitt I Buchstabe A erhält folgende Fassung:
- „A. *Zulassung*
- Um zugelassen werden zu können, muß ein Zuchtbetrieb folgende Bedingungen erfüllen:
1. Die Wasserversorgung muß über Brunnen, Bohrungen oder Quellen erfolgen. Befindet sich die Wasserentnahmestelle in einer gewissen Entfernung vom

Betrieb, so muß das Wasser entweder durch eine Rohrleitung oder — mit Genehmigung der amtlichen Stellen — durch einen offenen Kanal oder eine natürliche Zuleitung, sofern dies für den Betrieb keine Infektionsquelle darstellt und nicht das Eindringen von wildlebenden Fischen ermöglicht, direkt zum Zuchtbetrieb geleitet werden. Die Wasserzuleitung muß unter der Aufsicht des Zuchtbetriebs und, wenn dies nicht möglich ist, unter der Aufsicht der amtlichen Stelle stehen.

2. Stromabwärts vom Zuchtbetrieb muß ein natürliches oder künstliches Hindernis für das Eindringen von Fischen in den genannten Betrieb vorhanden sein.
3. Erforderlichenfalls muß der Zuchtbetrieb gegen Überschwemmungen oder Sickerwasser geschützt sein.
4. Die Bedingungen des Anhangs B Abschnitt I Buchstabe B müssen sinngemäß erfüllt sein. Ferner müssen Zuchtbetriebe, die ihren Zulassungsantrag darauf stützen, daß seit längerer Zeit keine Erkrankungen aufgetreten sind, und die über einen Zeitraum von zehn Jahren einem amtlichen Krankheits-Kontrollsystem unterworfen waren, folgende zusätzliche Anforderungen erfüllen:

— In dem Zuchtbetrieb müssen mindestens einmal jährlich eine klinische Untersuchung sowie die Entnahme von Proben durchgeführt worden sein, welche einem zugelassenen Laboratorium zugeleitet und auf die betreffenden Krankheitserreger untersucht wurden.

5. Die amtliche Stelle kann dem Zuchtbetrieb weitere Auflagen machen, wenn sie diese für erforderlich hält, um die Einschleppung von Krankheiten zu verhindern. Dazu können die Einrichtung einer Pufferzone um den Zuchtbetrieb gehören, in dem ein Überwachungsprogramm durchgeführt wird, sowie das Anbringen von Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen möglicher Träger oder Überträger von Krankheitserregern.

6. Dabei gilt jedoch folgendes:

- a) Ein neuer Zuchtbetrieb, der die Bedingungen der Nummern 1, 2, 3 und 5 erfüllt, jedoch zur Aufnahme seiner Tätigkeit Fische, Eier oder Gameten verwendet, die aus einem zugelassenen Gebiet oder einem zugelassenen Zuchtbetrieb in einem nichtzugelassenen Gebiet stammen, kann die Zulassung erhalten, ohne daß die für die Zulassungsgewährung verlangten Probenahmen durchgeführt werden.

- b) Ein Zuchtbetrieb, der die Bedingungen der Nummern 1, 2, 3 und 5 erfüllt und seine Tätigkeit nach einer Unterbrechung erneut aufnimmt, wobei er Fische, Eier oder Gameten verwendet, die aus einem zugelassenen Gebiet oder einem zugelassenen Zuchtbetrieb in einem nichtzugelassenen Gebiet stammen, kann die Zulassung erhalten, ohne daß die für die Zulassungsgewährung verlangten Probenahmen durchgeführt werden, sofern

— die Seuchenvorgeschichte des Zuchtbetriebs der zuständigen amtlichen Stelle während der letzten vier Jahre der Tätigkeit des Zuchtbetriebs bekannt war; beträgt die Tätigkeitsdauer des betreffenden Zuchtbetriebs jedoch weniger als vier Jahre, so wird der tatsächlichen Tätigkeitsdauer des Betriebs Rechnung getragen;

— dieser Zuchtbetrieb hinsichtlich der in Anhang A Spalte 1 Liste II genannten Krankheiten nicht Gegenstand von tierseuchenrechtlichen Maßnahmen gewesen ist und in diesem Zuchtbetrieb früher keine dieser Krankheiten aufgetreten ist;

— der Zuchtbetrieb vor der Aufnahme von Fischen, Eiern oder Gameten gereinigt und desinfiziert und danach unter amtlicher Aufsicht eine hygienebedingte Leerzeit von mindestens 15 Tagen eingehalten worden ist.“

- b) Abschnitt II Buchstabe A Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Wasserzufuhr muß über ein System erfolgen, das eine Anlage enthält, mit der die Erreger der in Anhang A Spalte 1 Liste II genannten Krankheiten abgetötet

werden können. Die Kriterien für die einheitliche Anwendung dieser Bestimmungen, insbesondere für das reibungslose Funktionieren dieses Systems, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.“

c) Dem Abschnitt II Buchstaben A wird folgende Nummer angefügt:

„3. Dabei gilt jedoch folgendes:

- a) Ein neuer Zuchtbetrieb, der die Bedingungen der Nummern 1 und 2 erfüllt, jedoch zur Aufnahme seiner Tätigkeit Fische, Eier oder Gameten verwendet, die aus einem zugelassenen Gebiet oder einem zugelassenen Zuchtbetrieb in einem nichtzugelassenen Gebiet stammen, kann die Zulassung erhalten, ohne daß die für die Zulassungsgewährung verlangten Probenahmen durchgeführt werden.
- b) Ein Zuchtbetrieb, der die Bedingungen der Nummern 1 und 2 erfüllt und seine Tätigkeit nach einer Unterbrechung erneut aufnimmt, wobei er Fische, Eier oder Gameten verwendet, die aus einem zugelassenen Gebiet oder einem zugelassenen Zuchtbetrieb in einem nichtzugelassenen Gebiet stammen, kann die Zulassung erhalten, ohne daß die für die Zulassungsgewährung verlangten Probenahmen durchgeführt werden, sofern
 - die Seuchenvorgeschichte des Zuchtbetriebs der amtlichen Stelle während der letzten zwei Jahre der Tätigkeit des Zuchtbetriebs bekannt war;
 - dieser Zuchtbetrieb hinsichtlich der in Anhang A Spalte 1 Liste II genannten Krankheiten nicht Gegenstand von tierseuchenrechtlichen Maßnahmen gewesen ist und in diesem Zuchtbetrieb früher keine dieser Krankheiten aufgetreten ist;
 - der Zuchtbetrieb vor der Aufnahme von Weichtieren gereinigt und desinfiziert und danach unter amtlicher Aufsicht eine hygienebedingte Leerzeit von mindestens 15 Tagen eingehalten worden ist.“

d) Abschnitt III Buchstabe A Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Wasserzufuhr muß über ein System erfolgen, das eine Anlage enthält, mit der die Erreger der in Anhang A Spalte 1 Liste II genannten Krankheiten abgetötet werden können; die Kriterien für die einheitliche Anwendung dieser Bestimmungen, insbesondere für das reibungslose Funktionieren dieses Systems, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.“

e) Dem Abschnitt III Buchstaben A wird folgende Nummer angefügt:

„3. Dabei gilt jedoch folgendes:

- a) Ein neuer Zuchtbetrieb, der die Bedingungen der Nummern 1 und 2 erfüllt, jedoch zur Aufnahme seiner Tätigkeit Weichtiere verwendet, die aus einem zugelassenen Gebiet oder einem zugelassenen Zuchtbetrieb in einem nichtzugelassenen Gebiet stammen, kann die Zulassung erhalten, ohne daß die für die Zulassungsgewährung verlangten Probenahmen durchgeführt werden.
- b) Ein Zuchtbetrieb, der die Bedingungen der Nummern 1 und 2 erfüllt und seine Tätigkeit nach einer Unterbrechung erneut aufnimmt, wobei er Weichtiere verwendet, die aus einem zugelassenen Gebiet oder einem zugelassenen Zuchtbetrieb in einem nichtzugelassenen Gebiet stammen, kann die Zulassung erhalten, ohne daß die für die Zulassungsgewährung verlangten Probenahmen durchgeführt werden, sofern
 - die Seuchenvorgeschichte des Zuchtbetriebs der amtlichen Stelle während der letzten zwei Jahre der Tätigkeit des Zuchtbetriebs bekannt war;
 - dieser Zuchtbetrieb hinsichtlich der in Anhang A Spalte 1 Liste II genannten Krankheiten nicht Gegenstand von tierseuchenrechtlichen Maßnahmen gewesen ist und in diesem Zuchtbetrieb früher keine dieser Krankheiten aufgetreten ist;
 - der Zuchtbetrieb vor der Aufnahme von Weichtieren gereinigt und desinfiziert und danach unter amtlicher Aufsicht eine hygienebedingte Leerzeit von mindestens 15 Tagen eingehalten worden ist.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, vor dem 1. Juli 1996 in Kraft. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten solche Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juni 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ph. VASSEUR

RICHTLINIE 95/23/EG DES RATES

vom 22. Juni 1995

zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 64/433/EWG ⁽⁴⁾ wurden die Vorschriften für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch von Haustieren der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie von als Haustieren gehaltenen Einhufern festgelegt.

Die Bestimmungen für Betriebe mit geringer Kapazität, die aufgrund vereinfachter Struktur- und Infrastrukturkriterien zugelassen werden können, sollten zur Berücksichtigung besonderer Gegebenheiten und des Prinzips der Subsidiarität vereinfacht werden.

Die Hygienebedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von in Scheiben zerlegten Nebenprodukten der Schlachtung sollten näher geregelt werden.

Die Bestimmungen über die Begleitdokumente können vereinfacht werden.

Bei Fleisch aus Betrieben mit geringer Kapazität müssen beim Gewinnen und Inverkehrbringen nur die allgemeinen Hygieneanforderungen eingehalten werden; deshalb darf solches frisches Fleisch nicht mit dem Gemeinschaftsstempel gekennzeichnet und nicht in den Handel gebracht werden.

Die Bearbeitungshöchstgrenzen für Schlacht- und Zerlegungsbetriebe mit geringer Kapazität müssen an die Höchstgrenzen der Richtlinie 92/120/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die Gewährung von zeitlich und inhaltlich begrenzten Ausnahmen von den besonderen Hygienevorschriften der Gemeinschaft für die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs ⁽⁵⁾ angeglichen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 224 vom 12. 8. 1994, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 109 vom 1. 5. 1995.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 397 vom 31. 12. 1994, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64. Richtlinie aktualisiert durch die Richtlinie 91/497/EWG (AbI. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 69) und zuletzt geändert durch die Beitrittskarte von 1994.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 86.

Liegen jedoch bestimmte besondere Umstände vor, so ist dem bei der Anwendung dieser Obergrenzen Rechnung zu tragen.

Einige technische Bestimmungen der Richtlinie 64/433/EWG haben, wie die Erfahrung gezeigt hat, in der Praxis Schwierigkeiten aufgeworfen und müssen daher geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 64/433/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

„o) ‚Umpackzentrum‘: eine Arbeitsstätte oder ein Lagerhaus für das erneute Zusammenstellen und/oder das erneute Verpacken von umhülltem Fleisch für das Inverkehrbringen.“

2. Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) in einem gemäß Artikel 10 zugelassenen und überwachten Schlachtbetrieb, der die Voraussetzungen von Anhang I Kapitel I und II erfüllt;“

b) Abschnitt A Buchstabe f):

ba) Ziffer ii) erhält folgende Fassung:

„ii) einem Begleitdokument, das

— vom Versandbetrieb ausgestellt sein muß;

— neben den Angaben im Sinne von Anhang I Kapitel X Nummer 50 die Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Betriebes und für gefrorenes Fleisch die unkodierte Nennung des Monats und des Jahres des Einfrierens tragen muß;

— bei für Finnland und Schweden bestimmtem Fleisch eine der Angaben nach Anhang IV Teil IV dritter Gedankenstrich enthalten muß;

- vom Empfänger aufbewahrt werden muß, damit es der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden kann. Im Fall von elektronisch gespeicherten Daten müssen diese auf Verlangen der zuständigen Behörde ausgedruckt werden.“;
- bb) der letzte Unterabsatz erhält folgende Fassung:
- „Auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats muß eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt werden, wenn das Fleisch nach der Verarbeitung für die Ausfuhr in ein Drittland bestimmt ist. Die mit dieser Bescheinigung verbundenen Kosten tragen die Betriebsinhaber.“
- c) Abschnitt B:
- Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:
- „B. kleinere als die in Abschnitt A genannten Teilstücke oder entbeintes, gegebenenfalls auch umhülltes Fleisch“;
- in den Buchstaben a) und b) werden jeweils nach dem Wort „entbeint“ die Worte „oder umhüllt“ eingefügt.
- d) Abschnitt C:
- In Absatz 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:
- „Unzerteilte Nebenprodukte der Schlachtung müssen den Bedingungen der Abschnitte A und B genügen.“;
- (betrifft nicht die deutsche Fassung);
- Absatz 2 wird gestrichen.
- e) In Abschnitt D Buchstabe b) wird folgender Satz angefügt:
- „In diesem Fall ist die Veterinärkontrollnummer des Kühlhauses auf dem Begleitdokument anzugeben.“
- f) Folgender Abschnitt wird eingefügt:
- „F. frisches Fleisch, bei dem die Verpackung entfernt worden ist und das in einem anderen Betrieb als dem, in dem es erstmals umhüllt worden ist, erneut verpackt wird,
- a) den Bedingungen der Abschnitte A, B, C und D entspricht,
- b) in einem Umpackzentrum, das die Anforderungen von Anhang I Kapitel I erfüllt und nach Artikel 10 zugelassen und überwacht wird, ausgepackt und erneut verpackt wird.“
3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 4
- A. Die Mitgliedstaaten können ab dem 1. Januar 1995 in Abweichung von Artikel 3 gestatten, daß Fleisch aus Schlachtbetrieben, die den Bedingungen von Anhang I Kapitel I und II nicht genügen, auf ihrem Hoheitsgebiet vermarktet wird, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten werden:
- a) Die betreffenden Schlachtbetriebe
- i) dürfen höchstens 20 Großvieheinheiten (GVE) je Woche sowie höchstens 1 000 GVE je Jahr bearbeiten;
- ii) müssen die Anforderungen von Anhang I Kapitel V und VII, von Kapitel XIV Nummer 66 Absätze 1, 2 und 4 und Nummer 67 sowie von Kapitel XV Nummer 69 — mit Ausnahme der Anforderungen bezüglich eingeführtem Frischfleisch — und der Nummern 71, 72 und 73 einhalten;
- iii) müssen die Bedingungen des Anhangs II erfüllen;
- iv) müssen dem Veterinärdienst den Zeitpunkt der Schlachtung unter Angabe der Uhrzeit sowie die Zahl und die Herkunft der Tiere im voraus melden, damit dieser die Schlachttieruntersuchung gemäß Anhang I Kapitel VI entweder im Tierhaltungsbetrieb oder im Schlachtbetrieb vornehmen kann.
- b) Der Betriebsinhaber bzw. Eigentümer oder sein Vertreter muß über folgendes Buch führen:
- Schlachttereingänge und Ausgänge von Schlachterzeugnissen,
- die durchgeführten Kontrollen;
- die Ergebnisse der Kontrollen.
- Diese Angaben sind auf Antrag der zuständigen Behörde zu übermitteln.
- c) Der amtliche Tierarzt oder eine Hilfskraft muß das Fleisch gemäß Anhang I Kapitel VIII untersuchen, wobei die Anforderungen nach Anhang I Kapitel VII Nummer 32 einzuhalten sind. Weist das Fleisch Verletzungen oder Veränderungen auf, so muß es vom amtlichen Tierarzt untersucht werden. Der amtliche Tierarzt oder — unter seiner Verantwortung — die Hilfskraft kontrolliert regelmäßig, ob die Hygienevorschriften des Anhangs I Kapitel V und VII eingehalten werden.
- Zum Zweck der Anwendung dieses Artikels legen die Mitgliedstaaten die folgenden Umrechnungssätze fest:

- i) *Rindfleisch*
 - ausgewachsene Rinder im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 und Einhufer: 1 GVE,
 - sonstige Rinder: 0,50 GVE;
 - ii) *Schweinefleisch*
 - Schweine mit einem Lebendgewicht von über 100 kg: 0,20 GVE,
 - sonstige Schweine (a): 0,50 GVE;
 - iii) *Sonstiges Fleisch*
 - Schafe und Ziegen: 0,10 GVE,
 - Schaflämmer, Ziegenlämmer und Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 15 kg; 0,05 GVE;
- B. Die Mitgliedstaaten können, soweit die in Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) genannte Obergrenze von 1000 GVE nicht überschritten wird, von der wöchentlichen Obergrenze abweichen, um die Schlachtung von Schaf- und Ziegenlämmern in der Zeit vor religiösen Festen zu ermöglichen; bei solchen Schlachtungen muß der amtliche Tierarzt zugegen sein, müssen die Hygienevorschriften eingehalten werden, und das betreffende Fleisch darf vor dem Inverkehrbringen nicht gefroren worden sein.
- C. Die in Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) vorgesehenen Höchstmengen dürfen bei einzelnen Wirtschaftsbeteiligten angewendet werden, die auf eigene Rechnung zu genau festgelegten Wochenzeiträumen in einem Betrieb schlachten, der die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- a) Der Betriebseigentümer oder jeder sonstige Nutzer des Betriebes hat sich einer von der zuständigen Behörde anerkannten besonderen Ausbildung im Bereich der Produktionshygiene unterzogen;
 - b) die zur Schlachtung bestimmten Tiere gehören dem Betriebseigentümer oder einem Metzgermeister oder sind von diesen gekauft worden, um den unter Buchstabe d) genannten Bedarf zu decken;
 - c) die Gewinnung des Fleisches erfolgt in Räumlichkeiten, die den Anforderungen des Anhangs II entsprechen;
 - d) die Erzeugungsmenge muß auf die Versorgung der Betriebe der in Buchstabe b) genannten Metzger und auf den Verkauf an den Verbraucher oder die örtlichen Einrichtungen beschränkt bleiben.

Bei Kumulierung der einzelnen Schlachtmengen im Fall eines Schlachtbetriebs, der die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, darf die wöchentliche Obergrenze nach Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) 30 GVE und die jährliche Obergrenze 1 500 GVE

betragen. Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, übermitteln der Kommission das Verzeichnis der Betriebe, für welche diese Bestimmungen gelten.

- D. Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 16 ermächtigt werden, die Vorschriften des Abschnitts A auf Schlachtbetriebe anzuwenden, die in Regionen mit besonderen geographischen Zwängen oder Versorgungsschwierigkeiten liegen und höchstens 2 000 GVE je Jahr bearbeiten.
- E. Handelt es sich um einen Zerlegungsbetrieb, der nicht in einen zugelassenen Schlachtbetrieb integriert ist und dessen wöchentliche Produktion an entbeintem Fleisch nicht mehr als fünf Tonnen oder die entsprechende Menge Fleisch mit Knochen beträgt, so kann die zuständige Behörde gemäß Anhang II Ausnahmen gewähren.

Die Bestimmungen des Anhangs I Kapitel V, Kapitel VII Nummer 38 und Kapitel IX mit Ausnahme der Anforderung hinsichtlich der Raumtemperatur in Nummer 46 Buchstabe c) Satz 2 — sowie Kapitel X Nummer 48 finden Anwendung auf die Lagerung und Zerlegung in den in Absatz 1 genannten Betrieben.
- F. Fleisch, das aus den in diesem Artikel genannten Betrieben stammt und im Einklang mit den Hygiene- und Gesundheitsvorschriften dieser Richtlinie für genußtauglich befunden worden ist, muß mit einem nationalen Stempel versehen werden, der nicht mit dem Gemeinschaftsstempel verwechselt werden kann und der insbesondere nicht oval sein darf. Bei unverpackten Teilstücken ist dieser Stempel jedoch nicht erforderlich.
- G. Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Mindestanforderungen des Anhangs I Kapitel I für Kühllhäuser mit geringer Kapazität bewilligen, in denen nur abgepacktes Fleisch und andere Lebensmittel gelagert werden. Schweden kann bis zum 30. Juni 1997 die Lagerung von abgepacktem und unverpacktem Fleisch in demselben Kühlraum — jedoch bei angemessener Trennung — erlauben.
- H. Die Schlachtbetriebe, für welche die Ausnahmeregelungen dieses Artikels gelten, unterliegen der für zugelassene Betriebe vorgesehenen gemeinschaftlichen Kontrolle.

⁽¹⁾ Zum Zweck der Anwendung der Umrechnungssätze wird Haarwild den jeweiligen Arten gleichgestellt.“

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 4a

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln spätestens am 31. Dezember 1995 die Liste der Betriebe gemäß

Artikel 1 der Richtlinie 91/498/EWG (*) sowie der Betriebe, denen Fristen nach diesem Artikel eingeräumt werden.

(2) Die zuständigen Behörden können einem Schlachtbetrieb, für den eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 der Richtlinie 91/498/EWG gilt und der der betreffenden Behörde gegenüber den Nachweis erbringen kann, daß er begonnen hat, den Anforderungen dieser Richtlinie nachzukommen, jedoch aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die ursprünglich vorgesehenen Fristen nicht einhalten kann, die zur Einhaltung dieser Anforderungen erforderliche zusätzliche Frist einräumen.

(3) Wird ein gemäß Artikel 4 eingetragener Betrieb auf der Grundlage eines von der zuständigen Behörde gebilligten Umstrukturierungsplans modernisiert, um eine Zulassung gemäß Artikel 10 zu erhalten, so kann diese Behörde die Mengen, die dieser Betrieb vermarkten darf, entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten festlegen.

(4) Die Mitgliedstaaten müssen bei der Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie in ihr einzelstaatliches Recht genau angeben, nach welchen Einzelheiten die in Artikel 10 sowie in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 91/498/EWG vorgesehenen Sanktionen verhängt werden, wenn der unter diesen Artikel fallende Betrieb die Verpflichtung, die er im Rahmen einer vorübergehenden Ausnahmeregelung übernommen hat, nicht erfüllt, und zwar so, daß diese Sanktionen spätestens ab 31. Dezember 1995 bzw. in Schweden ab 31. Dezember 1996 und in Österreich und Finnland ab 31. Dezember 1997 angewendet werden können.

(*) Richtlinie 91/498/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über die Gewährung von zeitlich und inhaltlich begrenzten Ausnahmen von den besonderen Hygienevorschriften der Gemeinschaft für die Herstellung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 105). Richtlinie geändert durch den Beitrittsvertrag von 1994.“

5. In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer iii) werden vor dem Wort „Sarkosporidiose“ die Worte „mit bloßem Augen erkennbare“ eingefügt.
6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Buchstabe e) fünfter Gedankenstrich werden die Worte „die sachgerechte Vornahme des Ausblutens“ gestrichen;
 - Absatz 1 Buchstabe h) erhält folgende Fassung:

„h) das Fleisch mit einem nationalen Stempel versehen ist, der nicht mit dem Gemeinschaftsstempel verwechselt werden kann und der insbesondere nicht oval sein darf.“
7. In Artikel 9 Absatz 1 Ziffer iii) werden nach dem Wort „Gefrierhaus“ die Worte „sowie in einem zugelassenen Umpackzentrum“ eingefügt.
8. In Artikel 10 Absatz 1 Unterabsätze 4 und 5 wird am Ende folgender Halbsatz angefügt: „...; dies kann sich entweder auf den betreffenden Teil seiner Tätigkeit oder auf den Betrieb insgesamt beziehen.“
9. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Veterinärsachverständige der Kommission können, soweit dies für die einheitliche Anwendung der vorliegenden Richtlinie erforderlich ist, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Kontrollen an Ort und Stelle durchführen. Hierzu können sie durch die Kontrolle einer repräsentativen Zahl von Betrieben nachprüfen, ob die zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie durch die zugelassenen Betriebe kontrollieren. Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle vorgenommen wird, gewährt den Sachverständigen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe die erforderliche Unterstützung. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über das Ergebnis der durchgeführten Kontrollen.“
 - b) Folgender Absatz wird hinzugefügt:

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel — insbesondere bezüglich der Modalitäten der Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Behörden — werden nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt.“
10. Artikel 13 Absatz 1 wird gestrichen.
11. Anhang I wird wie folgt geändert:
 - a) In Kapitel II Nummer 14 Buchstabe c) Ziffer i) wird folgender Wortlaut angefügt:

„... , wenn die Bearbeitung im Schlachtbetrieb erfolgt. Bei Schweinen gilt diese Bestimmung ferner insoweit, als dies zur Vermeidung einer Kontaminierung von frischem Fleisch und Nebenprodukten der Schlachtung erforderlich ist.“
 - b) In Kapitel IV Nummer 17 Buchstabe a) wird die Verweisung auf „Kapitel XIV Nummer 66 Absatz 4“ ersetzt durch „Kapitel XIV Nummer 66 Absatz 8“.

- c) Kapitel VI Nummer 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Tiere müssen innerhalb einer Frist von weniger als 24 Stunden nach ihrem Eintreffen im Schlachtbetrieb und weniger als 24 Stunden vor der Schlachtung zur Schlachttieruntersuchung vorgeführt werden. Außerdem kann der Amtstierarzt zu jedem anderen Zeitpunkt eine Untersuchung verlangen.“
- d) In Kapitel VII Nummer 33 wird folgender Satz angefügt:
- „Die zuständigen Behörden können zulassen, daß Schaf- und Ziegenlämmer mit einem Lebendgewicht von weniger als 15 kg zum Enthäuten mechanisch aufgeblasen werden, wenn dabei die Hygienevorschriften eingehalten werden.“
- e) In Kapitel IX Nummer 43 werden die Worte „in Scheiben“ sowie „von Rindern“ gestrichen.
- f) In Kapitel XI
- erhält Nummer 49 folgende Fassung:

„Die Kennzeichnung der Genußtauglichkeit muß unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes erfolgen. Zu diesem Zweck muß dieser folgendes überwachen:

 - a) die Kennzeichnung der Genußtauglichkeit,
 - b) die Kennzeichen und das Umhüllungsmaterial, soweit diese bereits mit dem zu diesem Kapitel erwähnten Stempelabdruck versehen sind.“;
 - wird in Nummer 50 folgender Absatz angefügt:

„Zum Zweck der Kennzeichnung der Genußtauglichkeit von Schaflämmern, Ziegenlämmern und Ferkeln kann die Größe des Stempels und der Buchstaben verringert werden.“;
 - wird in Nummer 51
 - i) folgender Gedankenstrich als zweiter Gedankenstrich eingefügt:

„— die Schlachtkörper von Schaflämmern, Ziegenlämmern und Ferkeln sind mindestens zweimal zu stempeln, nämlich an jeder Seite entweder an der Schulter oder an der Außenseite der Keule;“;
 - ii) folgender Unterabsatz als Unterabsatz 2 angefügt:

„Bei den Schlachtkörpern von Schaflämmern, Ziegenlämmern und Ferkeln kann die Kennzeichnung der Genußtauglichkeit auch durch das Anbringen eines Etiketts oder eines Schilds erfolgen, sofern diese nur einmal verwendet werden können.“;
 - erhalten die Nummern 52 bis 56 folgende Fassung:

„52. Lebern von Rindern, Schweinen und Einhufern sind mit einem Brennstempel nach Nummer 50 zu kennzeichnen, sofern diese für andere Mitgliedstaaten oder ein EWG-Land bestimmt sind.

53. Die anderen genußtauglichen Nebenprodukte der Schlachtung sind unmittelbar oder auf der Umhüllung oder der Verpackung mit dem Stempel gemäß Nummer 50 zu kennzeichnen. Der Stempelabdruck gemäß Nummer 50 ist auf einem an der Umhüllung oder Verpackung befestigten oder auf der Verpackung aufgedruckten Etikett anzubringen. Erfolgt die Umhüllung oder Verpackung in einem Schlachtbetrieb, so muß der Stempel die Veterinärkontrollnummer dieses Schlachtbetriebs enthalten.

54. Die Verpackung ist stets gemäß Nummer 55 zu kennzeichnen.

55. Die in Nummer 52 und Nummer 53 genannten verpackten Teilstücke und Nebenprodukte der Schlachtung sind mit einer Kennzeichnung der Genußtauglichkeit gemäß Nummer 50 zu versehen. Die Kennzeichnung muß anstelle der Veterinärkontrollnummer des Schlachtbetriebs die Veterinärkontrollnummer des Zerlegungsbetriebs enthalten. Sie ist auf einem an der Verpackung befestigten oder auf der Verpackung aufgedruckten Etikett so anzubringen, daß dieses bei Öffnung der Verpackung zerstört wird. Die Nichtzerstörung des Stempelabdrucks darf nur hingenommen werden, wenn die Verpackung beim Öffnen zerstört wird.

Werden jedoch das zerlegte Fleisch und die Nebenprodukte der Schlachtung gemäß Kapitel XII Nummer 62 umhüllt, so kann dieses Etikett an der Umhüllung befestigt werden. Bei Nebenprodukten der Schlachtung, die in einem Schlachtbetrieb verpackt werden, muß die Nummer auf der Kennzeichnung mit der Veterinärkontrollnummer dieses Schlachtbetriebs übereinstimmen. Dies gilt auch bei der Verwendung von Eurokästen, die den Anforderungen der Nummer 59 Buchstabe b) entsprechen.

56. Wird frisches Fleisch in handelsüblichen Einheiten umhüllt, die zur unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher bestimmt sind, so gelten die Nummern 53 und 55. Die nach Nummer 50 erforderlichen Abmessungen sind für die unter der vorliegenden Nummer vorgeschriebene Kennzeichnung nicht bindend.

Wenn Fleisch in einem anderen Betrieb als dem, in dem es erstmals umhüllt worden ist, erneut verpackt wird, muß die Umhüllung das Genußtauglichkeitskennzeichen des Zerlegungsbetriebs tragen, der die Erstumhüllung vorgenommen hat, und die Verpackung muß das Genußtauglichkeitskennzeichen des Umpackzentrums tragen.“;

— erhält Nummer 58 folgende Fassung:

„58. Die für die Kennzeichnung der Genußtauglichkeit zu verwendeten Farben müssen Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 94/36/EG (ABl. Nr. L 237 vom 10. 9. 1994, S. 13) entsprechen.“

g) In Kapitel XII

— wird in Nummer 59 Buchstabe a) folgender Absatz angefügt:

„Die Verwendung von Holz als Verpackungsmaterial ist verboten; hiervon ausgenommen sind die Schlachtkörper von Schaf- und Ziegenlämmern, sofern alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um zu vermeiden, daß das Fleisch beim Auftreten von Rissen in der Umhüllung mit der Verpackung in Berührung kommt;“;

— erhält Nummer 60 Absatz 4 folgende Fassung:

„Bei der Einfuhr von Lebern, Nieren oder Herzen bzw. beim Handel mit diesen Organen darf die Umhüllung jeweils nur ein ganzes Organ enthalten.“;

— erhält Nummer 62 folgende Fassung:

„Bietet die Umhüllung jedoch den von der Verpackung verlangten vollen Schutz, so braucht sie weder durchsichtig noch farblos zu sein. Sofern die sonstigen Bedingungen gemäß Nummer 59 erfüllt sind, dürfen als zweite Umschließung auch Eurokästen verwendet werden.“;

— wird in Nummer 63 folgender Absatz angefügt:

„Das Verpacken von frischem Fleisch darf in einem Zerle geraum auch erfolgen, wenn Eurokästen verwendet werden, die vor dem Verbringen in den Zerle geraum gereinigt und desinfiziert worden sind; die Eurokästen müssen den Anforderungen der Nummer 59 Buchstabe b) entsprechen.“;

— wird in Nummer 64 folgender Satzteil angefügt:

„... , hiervon ausgenommen sind die für die unmittelbare Abgabe an den Verbraucher bestimmten handelsüblichen Einheiten.“

h) In Kapitel XIV Nummer 66 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Für die Beförderung des Fleisches zu in unmittelbarer Nähe des Schlachtbetriebs gelegenen Zerlegungsbetrieben oder Fleischereien können die zuständigen Behörden aus technischen Gründen der Fleischreifung Einzelfreistellungen von dieser Auflage gewähren, sofern die Beförderung nicht länger als zwei Stunden dauert.“

12. Anhang II Kapitel II:

i) In Nummer 10

— muß es in Buchstabe c) statt: „klar getrennte Abteilungen“ heißen: „eine klar getrennte Abteilung“;

— erhält Buchstabe f) folgende Fassung:

„f) einen Kühlraum, der, gemessen am Umfang und an der Art der Schlachtung, ausreichend groß ist, mit einem getrennten oder trennbaren Bereich für die Lagerung beschlagnahmter Schlachtkörper, es sei denn, daß die beschlagnahmten Schlachtkörper unter amtlicher Aufsicht unmittelbar in einen Spezialbetrieb versandt werden, um dort ergänzenden Prüfungen unterzogen zu werden.“

ii) In Nummer 11

— werden die worte „oder gereinigt“ gestrichen;

— wird der folgende Satz angefügt:

„Im Schlachtraum dürfen Mägen und Därme nur gereinigt werden, wenn keine Schlachtungen erfolgen.“

iii) Folgende Nummer wird angefügt:

„15. Die Schlachtbetriebe müssen über einen Raum mit einem verschließbaren Schrank verfügen, der für den Kontrolldienst während der Arbeitszeit bestimmt ist.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, gegebenenfalls mit Sanktionen, um dieser Richtlinie am 1. Juli 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(3) Bis zur Anwendung dieser Richtlinie gelten die einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften in diesem

Bereich unter Einhaltung der allgemeinen Vertragsbestimmungen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1995.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juni 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ph. VASSEUR

RICHTLINIE 95/24/EG DES RATES

vom 22. Juni 1995

zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von tierischen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs A der Richtlinie 89/662/EWG und im Sinne der Richtlinie 90/675/EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von tierischen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs A der Richtlinie 89/662/EWG und im Sinne der Richtlinie 90/675/EWG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 1 und 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einzelheiten für die Finanzierung der Veterinärkontrollen von frischem Fleisch sind in der Richtlinie 85/73/EWG festgelegt.

Für Fleisch aus Drittländern ist es angezeigt, eine Verbindung mit dem Termin herzustellen, von dem an die Vereinbarungen über die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissen bei der Einfuhr aus Drittländern gemäß der Richtlinie 90/675/EWG⁽²⁾ geschlossen werden sollen. Diese Häufigkeit ist im Rahmen von Gleichwertigkeitsabkommen im Laufe von Verhandlungen mit bestimmten Drittländern festzulegen.

Diese Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Daher sollte der Zeitpunkt, ab dem der in der Richtlinie für frisches Fleisch aus diesen Ländern vorgesehene Betrag zu erheben ist, verschoben werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Kapitel II des Anhangs zur Richtlinie 85/73/EWG erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Die Mitgliedstaaten können jedoch für Einfuhren aus einem der folgenden Länder: Neuseeland,

(¹) ABl. Nr. L 32 vom 5. 2. 1985, S. 14. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/64/EG (ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1994, S. 8).

(²) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/360/EG (ABl. Nr. L 158 vom 25. 6. 1994, S. 41).

Kanada, Australien, Vereinigte Staaten, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Bulgarien, Rumänien, Uruguay, Chile, Argentinien, Schweiz und Norwegen, die am 31. Dezember 1994 bereits Sondierungsgespräche mit der Europäischen Gemeinschaft aufgenommen haben, um ein globales Gleichwertigkeitsabkommen für veterinärrechtliche Garantien (Tiergesundheit und öffentliche Gesundheit) abzuschließen, das auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruht, bis zum Abschluß eines derartigen Abkommens, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1996, die ermäßigten Gebühren beibehalten, die sie am 1. Januar 1994 angewendet haben.

Diese Ermäßigung darf gegenüber den in Nummer 1 genannten pauschalen Mindestbeträgen höchstens 55 % betragen.

Die Höhe der Gebühr auf die Einfuhren aus einem Drittland im Sinne des Unterabsatzes 1 wird nach Abschluß der globalen Gleichwertigkeitsabkommen mit dem betreffenden Land nach dem Verfahren der Nummer 3 festgesetzt, wobei folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

- die Häufigkeit der Kontrollen,
- die Höhe der Gebühr, die das betreffende Drittland auf Einfuhren aus der Gemeinschaft erhebt,
- die Aufhebung anderer von dem Drittland erhobener Kosten wie beispielsweise der obligatorischen Hinterlegung oder Erhebung einer Gesundheitskaution.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvor-

schriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1995.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juni 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ph. VASSEUR

RICHTLINIE 95/25/EG DES RATES

vom 22. Juni 1995

zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 64/432/EWG ⁽⁴⁾ sind die Anforderungen festgelegt, die für den Handel bestimmte Rinder erfüllen müssen.

Bei einer Ausweitung dieser Regeln auf das Inverkehrbringen der genannten Tiere ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß sich die Lage in bezug auf Brucellose und Tuberkulose in den Mitgliedstaaten verbessert hat —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 64/432/EWG wird durch folgenden Buchstaben g) ergänzt:

„g) abweichend von den Buchstaben a) und b), von den Anforderungen der dort vorgesehenen Untersuchungen freigestellt sein, wenn es sich um Rinder handelt, die weniger als 30 Monate alt und für die Fleischerzeugung bestimmt sind, sofern diese Tiere

- aus einem amtlich anerkannten tuberkulose- und brucellosefreien Rinderbestand stammen;
- bei der Verladung besonders gekennzeichnet werden und bis zur Schlachtung unter Aufsicht bleiben;
- bei der Beförderung nicht mit Rindern in Berührung gekommen sind, die nicht aus amtlich anerkannten brucellose- und tuberkulosefreien Beständen stammen;

und sofern

- diese Bestimmungen nur auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten mit demselben viehseuchenrechtlichen Status in bezug auf Tuberkulose und Brucellose Anwendung finden;
- der Bestimmungsmitgliedstaat alle zweckdienlichen Maßnahmen ergreift, um eine Ansteckung der einheimischen Bestände zu verhindern.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, darunter auch solche über etwaige Sanktionen, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 31. Dezember 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juni 1995.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Ph. VASSEUR

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 33 vom 2. 2. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 128 vom 9. 5. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 133 vom 16. 5. 1994, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. Juni 1995

über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit

(95/408/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse und lebende Muscheln sind im Verzeichnis der Erzeugnisse in Anhang II des Vertrags aufgeführt. Auf Gemeinschaftsebene sind Gesundheitsvorschriften für die Erzeugung und Vermarktung erlassen worden.

Die Einfuhren aus Drittländern unterliegen Gemeinschaftsvorschriften. Nach diesen Vorschriften müssen Listen der Drittlandbetriebe aufgestellt werden, aus denen Einfuhren bestimmter Erzeugnisse zulässig sind gemäß Artikel 14 Abschnitt B Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch ⁽³⁾, Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen,

Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽⁴⁾, Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c) der Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung lebender Muscheln ⁽⁵⁾, Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen ⁽⁶⁾, Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch ⁽⁷⁾, Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis ⁽⁸⁾ und gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsrege-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 208 vom 28. 7. 1994, S. 9.⁽²⁾ ABl. Nr. C 276 vom 3. 10. 1994, S. 13.⁽³⁾ ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/116/EWG (ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 1).⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13).⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch das EWR-Abkommen.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch das EWR-Abkommen.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 35. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/116/EWG (ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 1).⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/330/EG der Kommission (ABl. Nr. L 146 vom 11. 6. 1994, S. 23).

lungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽¹⁾.

Während einer Übergangszeit ist eine vereinfachte Zulassungsregelung anzuwenden, um den Gemeinschaftsinspektoren genug Zeit zu geben, sich vor Ort davon zu überzeugen, daß die von den Drittländern angebotenen Garantien den Gemeinschaftsvorschriften entsprechen, und um eine Störung der Einfuhren aus Drittländern zu vermeiden.

Während der Übergangszeit muß die zuständige Behörde des betreffenden Drittlandes gewährleisten, daß die Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit eingehalten werden. Betriebe dürfen nur dann in die Liste aufgenommen werden, wenn das betreffende Drittland die erforderlichen Garantien für die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften gegeben hat.

Es ist ein Verfahren für eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses festzulegen.

Es ist vorzusehen, daß der Rat die gegenwärtig geltenden vorläufigen Maßnahmen verlängern kann, um eventuelle Unterbrechungen der bestehenden Handelsströme zu verhindern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Entscheidung gilt für die Aufstellung und Änderung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽²⁾ einführen dürfen. Diese Listen der Betriebe gelten bis zur Aufstellung endgültiger Listen der Betriebe gemäß den Bestimmungen der verschiedenen Richtlinien in bezug auf die Hygienevorschriften für die betreffenden Erzeugnisse.

(2) Artikel 2 dieser Richtlinie gilt jedoch nicht für die Aufstellung von Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten frisches Fleisch im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 der Richtlinie 72/462/EWG einführen dürfen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/723/EG der Kommission (ABl. Nr. L 288 vom 9. 11. 1994, S. 48).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13).

Artikel 2

(1) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 4 für die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse vorläufige Listen der Drittlandbetriebe aufstellen, aus denen Einfuhren zulässig sind, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Betriebe müssen in einem Drittland oder einem Gebiet eines Drittlandes liegen, das in der Liste der Drittländer aufgeführt ist, aus denen die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse zulässig ist;
- b) der Betrieb muß in einem Drittland oder einem Gebiet eines Drittlandes liegen, für das die einschlägigen Vorschriften in bezug auf die Einfuhr und die Bescheinigung für die entsprechenden Erzeugnisse gemäß den Bestimmungen der spezifischen Richtlinien festgelegt wurden;
- c) die zuständige Behörde des betreffenden Drittlandes hat der Kommission ausreichende Garantien gegeben, daß die in der Liste bzw. in den Listen aufgeführten Betriebe den einschlägigen Hygienevorschriften der Gemeinschaft entsprechen, und sie hat die in diesen Listen aufgeführten Betriebe offiziell für Ausfuhren in die Gemeinschaft zugelassen;
- d) die zuständige Behörde des Drittlandes muß die Befugnis haben, die die Ausfuhr in die Gemeinschaft betreffenden Tätigkeiten eines Betriebs, für den diese Behörde die Garantien gegeben hat, im Fall der Nichteinhaltung dieser Garantien tatsächlich auszusetzen;
- e) eine Delegation der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats hat im Rahmen einer Inspektion Aufbau und Arbeitsweise der zuständigen Behörde, die für die Zulassung der Betriebe verantwortlich ist sowie die Befugnisse dieser zuständigen Behörde und die Garantien, die sie im Hinblick auf die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften geben kann, geprüft. Diese Prüfung muß zusammen mit einer Inspektion vor Ort einer bestimmten Anzahl von Betrieben erfolgen, die in der oder den von den Drittländern übermittelten Listen aufgeführt sind.

(2) Für die Fischereierzeugnisse im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/493/EWG stellt die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 4 eine Liste der Drittländer oder der Gebiete von Drittländern auf, aus denen die Einfuhr von Fischereierzeugnissen für den Fall zulässig ist, daß die zuständige Behörde des Drittlandes der Kommission Garantien gegeben hat, die den in der Richtlinie 91/493/EWG vorgesehenen Garantien mindestens gleichwertig sind.

(3) Die Kommission kann gemäß dem Verfahren des Artikels 5 die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Listen ändern oder ergänzen, um neuen Informationen Rechnung zu tragen.

(4) Bei Nichterfüllung der Bedingungen gemäß Absatz 1 Buchstabe e) kann die Kommission für den Fall,

daß alle übrigen Bedingungen eingehalten werden, nach dem Verfahren des Artikels 4 vorläufige Listen der Betriebe aufstellen, aus denen Einfuhren zulässig sind. Für die Einfuhren aus Betrieben, die auf diesen Listen stehen, gilt die in Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 90/675/EWG vorgesehene geringere Kontrollhäufigkeit jedoch nicht, solange die Ergebnisse der gemäß Artikel 8 Absatz 3 der genannten Richtlinie gelieferten Informationen in bezug auf die Einfuhren aus diesen Drittlandbetrieben noch nicht vorliegen.

Artikel 3

(1) Das Verfahren des Artikels 5 kann ferner Anwendung finden auf die

- i) Änderung der gemäß Artikel 4 der Richtlinie 72/462/EWG aufgestellten Listen der zugelassenen Betriebe aufgrund der von dem betreffenden Drittland vorgelegten Informationen;
- ii) Änderung der gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 91/493/EWG aufgestellten Listen der Betriebe und/oder Listen der Fabrikschiffe aufgrund der von dem betreffenden Drittland vorgelegten Informationen;
- iii) Änderung der gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c) der Richtlinie 91/492/EWG aufgestellten Listen der Betriebe und der Listen der abgegrenzten Sammelgebiete im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der genannten Richtlinie aufgrund der von dem betreffenden Drittland vorgelegten Informationen;
- iv) Änderung der gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 92/118/EWG aufgestellten Liste der Betriebe.

(2) Soweit sie dies für erforderlich hält, führt die Kommission vor der Änderung einer Liste Kontrollen vor Ort durch.

Artikel 4

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats den durch den Beschluß 68/361/EWG⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, im folgenden „Ausschuß“ genannt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Ver-

treter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
- b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen nach Befassung des Rates keine Maßnahmen beschlossen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und bringt sie sofort zur Anwendung, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 5

(1) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die von den betroffenen Drittländern vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen der Listen der Betriebe innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Erhalt der vorgeschlagenen Änderungen.

(2) Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission ihre schriftlichen Stellungnahmen innerhalb von sieben Arbeitstagen ab Erhalt der Änderungen der Listen der Betriebe nach Absatz 1 übermitteln.

(3) i) Nimmt mindestens ein Mitgliedstaat schriftlich Stellung, so informiert die Kommission die Mitgliedstaaten innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist und setzt den Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses, damit nach dem Verfahren des Artikels 4 darüber entschieden wird.

ii) Geht innerhalb der in Absatz 2 vorgesehenen Frist keine Stellungnahme der Mitgliedstaaten ein, gelten die Änderungen der Liste als von den Mitgliedstaaten angenommen. Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist; Einfuhren aus solchen Betrieben werden fünf Arbeitstage nach Erhalt dieser Information durch die Mitgliedstaaten zugelassen.

(4) Die Kommission erläßt regelmäßig, mindestens jedoch alle sechs Monate, die erforderlichen Entscheidungen für die Aktualisierung der Listen der Betriebe und veröffentlicht diese Entscheidungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 6

Die Entscheidung 94/941/EG wird aufgehoben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

Artikel 7

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 4 die erforderlichen Übergangsmaßnahmen erlassen, um die Aufstellung und ordnungsgemäße Anwendung der vorläufigen Listen der Betriebe nach den Vorschriften dieser Richtlinie zu erleichtern.

Artikel 8

Für die Anwendung dieser Entscheidung gilt Artikel 19 der Richtlinie 90/675/EWG hinsichtlich der Durchführung der Schutzmaßnahmen. Werden wiederholte Verstöße festgestellt, so streicht die Kommission den betreffenden Betrieb von der vorläufigen Liste.

Artikel 9

Diese Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 1996, falls der Rat nicht mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission eine Verlängerung beschließt.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juni 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ph. VASSEUR

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. Juni 1995

mit Vorschriften für die mikrobiologische Stichprobenuntersuchung von für Finnland und Schweden bestimmtem frischem Rind- und Schweinefleisch auf Salmonellen

(95/409/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat die von Finnland und Schweden für die Untersuchungen auf Salmonellen vorgelegten operationellen Programme gebilligt. Diese Programme umfassen spezifische Maßnahmen für frisches Rind- und Schweinefleisch.

Die Durchführung der mikrobiologischen Untersuchung durch einen Betrieb fügt sich in den Rahmen der gegenüber Finnland und Schweden zu erbringenden zusätzlichen Garantien ein; damit sind Garantien gegeben, die den Garantien vergleichbar sind, welche sich aus den durch die Entscheidungen der Kommission anerkannten operationellen Programmen Finnlands und Schwedens ergeben.

Für die Einfuhr von Sendungen aus Drittländern müssen Finnland und Schweden mindestens genauso strenge Bedingungen festlegen, wie sie in dieser Entscheidung vorgeschrieben sind.

Was die Probenahmeverfahren anbelangt, so empfiehlt es sich, zwischen ganzen Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften einerseits sowie Teilstücken und kleineren Fleischstücken andererseits zu unterscheiden.

Es empfiehlt sich, für die mikrobiologische Untersuchung der Proben internationalen Testverfahren Rechnung zu tragen.

Die mikrobiologischen Untersuchungen brauchen nicht vorgeschrieben zu werden für Frischfleisch mit Herkunft

aus einem Betrieb, in dem ein Programm anwendbar ist, das als ein dem von Finnland und Schweden durchgeführtes Programm vergleichbares Programm anerkannt wurde.

Diese Entscheidung greift Bestimmungen nicht vor, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 64/433/EWG gegebenenfalls angenommen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 64/433/EWG unterliegen Sendungen von frischem Rind- und Schweinefleisch, die für Finnland und Schweden bestimmt sind, den Vorschriften der Artikel 2, 3 und 4.

Artikel 2

Für Finnland und Schweden bestimmtes frisches Rind- und Schweinefleisch ist im Herkunftsbetrieb den in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 64/433/EWG vorgesehenen mikrobiologischen Stichprobenuntersuchungen zu unterziehen. Diese mikrobiologischen Untersuchungen sind gemäß Anhang I durchzuführen.

Artikel 3

Frisches Rind- und Schweinefleisch aus einem Betrieb, in dem ein Programm anwendbar ist, das nach dem Verfahren des Artikels 16 der Richtlinie 64/433/EWG als ein dem von Finnland und Schweden durchgeführtes Programm vergleichbares Programm anerkannt wurde, ist den mikrobiologischen Untersuchungen im Sinne dieser Entscheidung nicht zu unterziehen.

Artikel 4

Der Rat überprüft diese Entscheidung vor dem 1. Juli 1998 auf Vorschlag der Kommission; dieser Vorschlag

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 3302/64. Richtlinie zuletzt geändert durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS (ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1995, S. 1).

erfolgt aufgrund eines Berichts, der anhand der Ergebnisse der von Finnland und Schweden durchgeführten operationellen Programme erstellt wird, und der bei der Anwendung der vorliegenden Entscheidung gesammelten Erfahrungen.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt ab 1. Juli 1995.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juni 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ph. VASSEUR

ANHANG

ABSCHNITT A

PROBENAHMEVERFAHREN

1. **Ganze Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften sowie im Herkunftsschlachtbetrieb gewonnene Viertel („Abstrichmethode“)**

Proben, die im Oberflächenabstrichverfahren (swab technique) zu untersuchen sind, werden an Stellen entnommen, die mit Wahrscheinlichkeit kontaminiert sind, unter anderem an den Öffnungsseiten der Schlachtkörper und an Schnittflächen. Dabei werden Rinderschlachtkörper an mindestens drei Stellen (Hesse, Lappen und Nacken), Schweineschlachtkörper an mindestens zwei Stellen (Schinken und Brust) abgestrichen.

Um Kreuzkontaminationen zu vermeiden, werden die Proben mit Hilfe steriler Tupfer und Platten entnommen, wobei das Fleisch nicht berührt wird.

Die vorstehend beschriebenen Untersuchungsflächen (20 cm × 20 cm) werden mit zwei sterilen Wattetupfern abgestrichen. Der erste Tupfer wird mit sterilem Pepton-Wasser angefeuchtet und mehrere Male fest über die Untersuchungsfläche gerieben. Mit dem zweiten Tupfer wird die gleiche Fläche trocken abgestrichen. Die Tupfer werden anschließend in 100 ml gepuffertes Pepton-Wasser gegeben.

Jede Probe ist ordnungsgemäß zu kennzeichnen und zu identifizieren.

2. **Aus einem anderen Betrieb als dem Herkunftsschlachtbetrieb stammende Viertel sowie Teilstücke und kleinere Fleischstücke („destruktives Verfahren“)**

Mit einem sterilen Korkbohrer werden Gewebeteile aus der Fleischoberfläche ausgestoßen, oder mit sterilen Instrumenten wird eine Gewebescheibe von ungefähr 25 cm² abgeschnitten. Die Proben werden unter keimfreien Bedingungen in einen Probenbehälter oder in eine Verdünnungsflüssigkeit enthaltende Plastiktüte gegeben und homogenisiert (Stomacher oder Blender). Gefrorene Fleischproben dürfen während des Transports zum Labor nicht auftauen. Proben von gekühltem Fleisch werden nicht gefroren, sondern in gekühltem Zustand aufbewahrt. Einzelne Proben in ein und derselben Sendung können gepoolt werden.

Jede Probe ist ordnungsgemäß zu kennzeichnen und zu identifizieren.

ABSCHNITT B

STICHPROBENUMFANG

1. **Ganze Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften, in höchstens drei Stücke zerlegte Schlachtkörperhälften sowie Viertel gemäß Abschnitt A Nummer 1**

Die Zahl der ganzen Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften (Einheiten) in einer Sendung, aus der einzelne Stichproben entnommen werden, wird wie folgt festgelegt:

<i>Sendung (Anzahl Einheiten)</i>	<i>Stichprobenumfang</i>
1— 24	entspricht der Zahl der Einheiten, jedoch höchstens 20
25— 29	20
30— 39	25
40— 49	30
50— 59	35
60— 89	40
90—199	50
200—499	55
500 oder mehr	60

2. Viertel, Teilstücke und kleinere Fleischstücke gemäß Abschnitt A Nummer 2

Die Zahl der Packstücke in einer Sendung, aus der einzelne Stichproben entnommen werden, wird wie folgt festgesetzt:

<i>Sendung (Anzahl Packstücke)</i>	<i>Stichprobenumfang</i>
1— 24	entspricht der Zahl der Packstücke, jedoch höchstens 20
25— 29	20
30— 39	25
40— 49	30
50— 59	35
60— 89	40
90—199	50
200—499	55
500 oder mehr	60

Je nach Gewicht der Packstücke kann die Anzahl der Packstücke, denen Stichproben entnommen werden, durch Multiplizieren mit folgenden Multiplikatoren reduziert werden:

Gewicht der Packeinheiten	> 20 kg	10—20 kg	< 10 kg
Multiplikator	× 1	× ¼	× ½

ABSCHNITT C

MIKROBIOLOGISCHES UNTERSUCHUNGSVERFAHREN

Die mikrobiologische Untersuchung der Proben auf Salmonellen erfolgt nach dem Standardverfahren der Internationalen Normenorganisation — ISO 6579:1993. Der Rat kann jedoch auf Vorschlag der Kommission von Fall zu Fall Verfahren zulassen, die gleichwertige Garantien bieten.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. Juni 1995

über die Regeln für den im Herkunftsbetrieb durchzuführenden mikrobiologischen Stichprobentest an Schlachtgeflügel, das für Finnland und Schweden bestimmt ist

(95/410/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10b Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat die von Finnland und Schweden für die Untersuchungen auf Salmonellen vorgelegten operationellen Programme genehmigt. Diese Programme umfassen spezifische Maßnahmen für Schlachtgeflügel.

Die Durchführung der mikrobiologischen Untersuchungen durch einen Betrieb fügt sich in den Rahmen der gegenüber Finnland und Schweden zu erbringenden zusätzlichen Garantien ein; damit sind Garantien gegeben, die den Garantien gleichwertig sind, welche sich aus den durch die Entscheidungen der Kommission anerkannten operationellen Programmen Finnlands und Schwedens ergeben.

Für die Einfuhr von Schlachtgeflügelsendungen aus Drittländern müssen Finnland und Schweden mindestens genauso strenge Bedingungen festlegen, wie sie in dieser Entscheidung vorgeschrieben sind.

Zur Regelung der mikrobiologischen Stichprobenuntersuchungen sind das Probenahmeverfahren, der Stichprobenumfang und das mikrobiologische Untersuchungsverfahren festzulegen.

Bei der Festlegung der Untersuchungsreihe und der Untersuchungsmethoden ist der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses vom 10. Juni 1994 Rechnung zu tragen.

Die mikrobiologischen Untersuchungen brauchen nicht vorgeschrieben zu werden für Schlachtgeflügel aus einem Betrieb, für den ein Programm gilt, das als ein dem von

Finnland und Schweden durchgeführten Programm gleichwertiges Programm anerkannt wurde.

Gemäß Artikel 10b Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG tragen die in dieser Entscheidung vorgesehenen Regelungen dem von Finnland und Schweden vorgelegten und durchgeführten operationellen Programm Rechnung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 10b der Richtlinie 90/539/EWG unterliegen Schlachtgeflügelsendungen, die für Finnland und Schweden bestimmt sind, den Vorschriften der Artikel 2 und 3.

Artikel 2

Der in Artikel 10b der Richtlinie 90/539/EWG vorgesehene mikrobiologische Salmonellentest wird gemäß Anhang A durchgeführt.

Artikel 3

(1) Für Finnland und Schweden bestimmte Sendungen Schlachtgeflügel führen die Bescheinigung gemäß Anhang B mit.

(2) Die Bescheinigung gemäß Absatz 1 kann

— entweder der Bescheinigung nach Muster 5 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG beigelegt

— oder in diese Bescheinigung einbezogen werden.

Artikel 4

Der Rat überprüft diese Entscheidung vor dem 1. Juli 1998 auf Vorschlag der Kommission; dieser Vorschlag erfolgt aufgrund eines Berichts, der anhand der Ergeb-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 6. Richtlinie zuletzt geändert durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS (ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1995, S. 1).

nisse der von Finnland und Schweden durchgeführten operationellen Programme erstellt wird, und der bei der Anwendung der vorliegenden Entscheidung gesammelten Erfahrungen.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt ab 1. Juli 1995.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juni 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ph. VASSEUR

ANHANG A

1. Stichprobenverfahren

Die Stichproben sind der Herde während der letzten 14 Tage vor der Schlachtung zu entnehmen. Die zu entnehmenden Proben setzen sich zusammen aus Kotproben, die aus getrennten Proben von frischem Kot zusammengesetzt werden, wobei jede Probe nicht weniger als 1 g wiegen darf. Die Proben sind stichprobenartig an verschiedenen Stellen des Gebäudes zu entnehmen, in dem die Vögel gehalten werden. Haben die Vögel in einem gegebenen Betrieb Zugang zu mehr als einem Gebäude, so sind Proben von jeder Gruppe von Gebäuden des Betriebs zu entnehmen, in denen Vögel gehalten werden.

2. Stichprobenumfang

Die Zahl der getrennten Kotproben, die zu entnehmen sind, um eine Sammelprobe zusammenzustellen, wird wie folgt festgesetzt:

<i>Zahl der in einem Gebäude gehaltenen Vögel</i>	<i>Zahl der Kotproben, die in dem Gebäude oder der Gruppe von Gebäuden des Betriebs zu entnehmen sind</i>
1— 24	entspricht der Zahl der Einheiten, jedoch höchstens 20
25— 29	20
30— 39	25
40— 49	30
50— 59	35
60— 89	40
90—199	50
200—499	55
500 oder mehr	60

3. Mikrobiologische Verfahren zur Untersuchung der Proben

Die mikrobiologische Untersuchung der Proben auf Salmonellen erfolgt nach dem Standardverfahren der internationalen Normenorganisation — ISO 6579:1993. Der Rat kann jedoch auf Vorschlag der Kommission von Fall zu Fall Verfahren zulassen, die gleichwertige Garantien bieten.

ANHANG B

BESCHEINIGUNG

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, daß das Schlachtgeflügel gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 95/410/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Regeln für den im Herkunftsbetrieb durchzuführenden mikrobiologischen Stichprobentest an Schlachtgeflügel, das für Finnland und Schweden bestimmt ist ⁽¹⁾, mit Negativbefund untersucht worden ist.

Ausgestellt in, am

.....
Unterschrift

Amtssiegel

.....
Name (in Großbuchstaben)

.....
Qualifikation des Unterzeichneten

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 25.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. Juni 1995

mit Vorschriften für die mikrobiologische Stichprobenuntersuchung von für Finnland und Schweden bestimmten frischem Geflügelfleisch auf Salmonellen

(95/411/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Gewinnung und dem Inverkehrbringen von frischem Geflügelfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat die von Finnland und Schweden für die Untersuchungen auf Salmonellen vorgelegten operationellen Programme genehmigt. Diese Programme umfassen spezifische Maßnahmen für frisches Geflügelfleisch.

Die Durchführung der mikrobiologischen Untersuchungen durch den Betrieb fügt sich in den Rahmen der gegenüber Finnland und Schweden zu erbringenden zusätzlichen Garantien ein; dadurch sind Garantien gegeben, die den Garantien vergleichbar sind, welche sich aus den durch die Entscheidungen der Kommission anerkannten operationellen Programmen Finnlands und Schwedens ergeben.

Für die Einfuhr von Sendungen von frischem Geflügelfleisch aus Drittländern müssen Finnland und Schweden mindestens genauso strenge Bedingungen festlegen, wie sie in dieser Entscheidung vorgeschrieben sind.

Zur Regelung der mikrobiologischen Stichprobenuntersuchungen sind die Probenahmeverfahren, der Stichprobenumfang und das mikrobiologische Untersuchungsverfahren festzulegen.

Was das Probenahmeverfahren anbelangt, so empfiehlt es sich, zwischen ganzen Schlachtkörpern einerseits sowie Schlachtkörperteilen und Schlachtnebenprodukten andererseits zu unterscheiden.

Es empfiehlt sich, für die mikrobiologische Untersuchung der Proben internationalen Testverfahren Rechnung zu tragen.

Die mikrobiologischen Untersuchungen brauchen nicht für frisches Geflügelfleisch aus einem Betrieb vorgeschrieben zu werden, in dem ein Programm anwendbar ist, das als ein dem von Finnland und Schweden durchgeführten Programm vergleichbares Programm anerkannt wurde.

Diese Entscheidung greift Änderungen nicht vor, die gemäß Artikel 19 der Richtlinie 71/118/EWG gegebenenfalls an deren Anhängen vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 71/118/EG unterliegen Sendungen von frischem Geflügelfleisch, die für Finnland und Schweden bestimmt sind, den Vorschriften der Artikel 2 und 3.

Artikel 2

Für Finnland und Schweden bestimmtes frisches Geflügelfleisch ist im Herkunftsbetrieb des Fleisches mikrobiologischen Stichprobenuntersuchungen auf Salmonellen gemäß dem Anhang zu unterziehen.

Artikel 3

Geflügelfleisch aus einem Betrieb, in dem ein Programm anwendbar ist, das nach dem Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie 71/118/EWG als ein dem von Finnland und Schweden durchgeführten Programm vergleichbares Programm anerkannt wurde, ist den mikrobiologischen Untersuchungen im Sinne dieser Entscheidung nicht zu unterziehen.

Artikel 4

Der Rat überprüft diese Entscheidung vor dem 1. Juli 1998 auf Vorschlag der Kommission; dieser Vorschlag

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS (ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1995, S. 1).

erfolgt aufgrund eines Berichts, der anhand der Ergebnisse der von Finnland und Schweden durchgeführten operationellen Programme erstellt wird, und der bei der Anwendung der vorliegenden Entscheidung gesammelten Erfahrungen.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt ab 1. Juli 1995.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juni 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ph. VASSEUR

ANHANG

ABSCHNITT A

PROBENAHMEVERFAHREN

1. Schlachtkörper mit noch anhängendem Hals

Die Stichproben sind gleichmäßig über die Sendung zu verteilen. Die Probenahme besteht aus Stücken von 10 g Haut des Halses, die unter keimfreien Bedingungen mit sterilem Skalpell und Pinzette entfernt werden. Die Proben sind bis zur Untersuchung bei 4 °C gekühlt zu halten. Für die Untersuchung werden die Proben in gepuffertem Pepton-Wasser 10fach verdünnt und bei 37 °C während 16 bis 20 Stunden bebrütet. Anschließend werden die vorangereicherten Nährbouillons mittels der in Abschnitt C genannten Methode auf Salmonellen getestet. Bis zu höchstens zehn Teilmengen der vorangereicherten Nährbouillons können für die Anreicherung gepoolt werden.

Die Proben sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen und zu identifizieren.

2. Schlachtkörper ohne anhängenden Hals, Schlachtkörperteile und Schlachtnebenprodukte

Mit einem sterilen Korkbohrer werden Gewebestücke von ungefähr 25 g aus der Fleischoberfläche ausgestoßen, oder mit sterilen Instrumenten wird eine entsprechende Gewebescheibe abgeschnitten. Die Proben sind bis zur Untersuchung bei 4 °C gekühlt zu halten. Für die Untersuchung werden die Proben in gepuffertem Pepton-Wasser 10fach verdünnt und bei 37 °C während 16 bis 20 Stunden bebrütet. Anschließend werden die vorangereicherten Nährbouillons mittels der in Abschnitt C genannten Methode auf Salmonellen getestet. Bis zu höchstens zehn Teilmengen der vorangereicherten Nährbouillons können für die Anreicherung gepoolt werden.

Die Proben sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen und zu identifizieren.

ABSCHNITT B

STICHPROBENUMFANG

Die Zahl der Packstücke in einer Sendung, aus der einzelne Stichproben entnommen werden, wird wie folgt festgesetzt:

<i>Sendung (Anzahl Packstücke)</i>	<i>Stichprobenumfang</i>
1— 24	entspricht der Zahl der Packstücke, jedoch höchstens 20
25— 29	20
30— 39	25
40— 49	30
50— 59	35
60— 89	40
90—199	50
200—499	55
500 oder mehr	60

Je nach Gewicht der Packstücke kann die Anzahl der Packstücke, denen Stichproben entnommen werden, durch Multiplizieren mit folgenden Multiplikatoren reduziert werden:

Gewicht der Packeinheiten	> 20 kg	10—20 kg	< 10 kg
Multiplikator	× 1	× ¼	× ½

ABSCHNITT C

MIKROBIOLOGISCHES UNTERSUCHUNGSVERFAHREN

Die mikrobiologische Untersuchung der Proben auf Salmonellen erfolgt nach dem Standardverfahren der Internationalen Normenorganisation — ISO 6579:1993. Der Rat kann jedoch auf Vorschlag der Kommission von Fall zu Fall Verfahren zulassen, die gleichwertige Garantien bieten.
